

# RS OGH 1962/3/12 IIZR19/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.1962

## Norm

StVO §7 Abs1 IIDa

### Rechtssatz

Ein Kraftfahrer, der seine Fahrweise - für nachfolgende Verkehrsteilnehmer erkennbar - einer seitlichen Begrenzung seiner Fahrbahn von wechselnder Breite in ständigen leichten seitlichen Veränderungen anpassen muß, darf darauf vertrauen, daß ein Nachfolgender dies beachten wird, und ist nicht gehalten, vor jedem, der Begrenzung folgenden, leichten Ausbiegen nach links in den Rückspiegel zu blicken.

Veröff: VersR 1962,563

### Schlagworte

\*D\*

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1962:RS0103547

### Dokumentnummer

JJR\_19620312\_AUSL000\_0030ZR00019\_6100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)